



Satzung

Historische Gesellschaft zu Nienburg/Weser e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Historische Gesellschaft zu Nienburg/Weser“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 31582 Nienburg/Weser.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege durch die Beschäftigung mit der Geschichte der Stadt und des Landkreises Nienburg/Weser sowie insgesamt des Mittelweserraumes und seines allgemein-historischen Hintergrundes. Ziel der Gesellschaft ist es, das historische Bewusstsein und die kulturelle Identität der Region zu fördern und dafür einen gesellschaftlichen Rahmen zu bieten. Die Historische Gesellschaft stellt sich dazu die Aufgabe, die Erforschung der Vergangenheit dieser Region und sonstige heimatkundliche Projekte zu fördern, ihre Mitglieder zur Mitarbeit anzuregen und dafür zu bilden, geschichtliche Erkenntnisse in wissenschaftlicher und populärer Form zu verbreiten und weitesten Kreisen zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. eigene Mitteilungen und Publikationen,
- b. Förderung von Veröffentlichungen,
- c. Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen,
- d. Einrichtung von Gesprächskreisen,
- e. Studienfahrten und Exkursionen,
- f. Aussetzung von Preisen und Verleihung von Auszeichnungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Vergütungsanspruch. Ein Ausgabenersatz für nachgewiesene Aufwendungen, zum Beispiel Fahrtkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Präsidiums in angemessener Höhe erfolgen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Präsidium, das über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Mit Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Präsidiums, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung beim (neuen) Mitglied.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(5) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt

- a. wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet (Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den vorstehenden Ausschluss enthalten),
- b. bei Bildung eines Konkurrenzvereins,
- c. bei Verletzung wesentlicher Ziele des Vereins,
- d. bei Verleumdung von Organmitgliedern.

(4) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied scheidet mit Ablauf der Einspruchsfrist (Absatz 5) aus.

(5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss gegenüber dem Verein schriftlich einen mit einer Begründung versehenen Einspruch einlegen. Die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Bestätigt die Jahreshauptversammlung den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit Zugang des Präsidiumsbeschlusses gemäß Absatz (4).

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen; auch eine zeitanteilige Erstattung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Der Beitrag für natürliche Personen, Familien und andere Mitglieder kann jeweils unterschiedlich sein. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a. die Jahreshauptversammlung,
- b. das Präsidium.

(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 8 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und Entlastung des Präsidiums,
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f. Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung,
- g. Entscheidung über die grundsätzliche Zielsetzung (z.B. Leitbild),
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins,

- i. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.

§ 9 Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können bei Bedarf und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Präsidium in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Jahreshauptversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten*, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

(* Die vorliegende Satzung verwendet zur sprachlichen Vereinfachung das generische Maskulinum und impliziert gleichermaßen die weibliche Form.)

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten (Schriftführer) und 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, sowie aus zwei Beisitzern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig. Das Präsidium kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a. den Präsidenten allein oder
- b. den 1. Vizepräsidenten allein.

§ 12 Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere

- a. die Vorbereitung der Jahreshauptversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Einberufung der Jahreshauptversammlung,
- c. die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
- d. die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(2) Das Präsidium ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

§ 13 Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums können im Falle einer groben Pflichtverletzung von der Jahreshauptversammlung abberufen werden.

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in seinen Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der 1. Vizepräsident anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident oder bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können Präsidiumsbeschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen gefasst werden, wenn sich jedes Präsidiumsmitglied in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat, oder jedes Präsidiumsmitglied sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gehören nicht dem Präsidium an.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Nienburg/Weser und den Landkreis Nienburg/Weser, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken (gemeinschaftlich) für die Heimatkunde und Heimatpflege (Historische Forschung) zu verwenden haben.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 06. Februar 2018 beschlossen.